



PROTOKOLL Nr. 30 der Versammlung der Einwohnergemeinde Farnern

Tag und Zeit	Montag, 22. Juni 2026, 19.30 – 20.55 Uhr
Ort	Sitzungszimmer der Verwaltung Farnern
Vorsitz	Geissmann Franz, Gemeindepräsident
Protokoll	Heiniger Martina, Gemeindeschreiberin
Anwesende Gemeinderat	Egger Jürg, Scheidegger Rolf, Rügsegger Lukas, Susanne Stäheli
Entschuldigte Gemeinderat	-
Stimmzähler	vorgeschlagen und gewählt ist: - [REDACTED]
Einberufung/Aktenauflage	(Art. 9 Gemeindeverordnung und Art. 33 OgR) Die Gemeindeversammlung wurde fristgerecht in den Anzeigern Oberaargau West, Nr. 21 vom 21. Mai 2026 und Nr.25 vom 18. Juni 2026 publiziert. Mit dem Dorfläbe Nr. 45 und der Botschaft vom Juni 2026 wurde über die Versammlung informiert. Die Aktenauflage ist vorschriftsgemäss vor der Versammlung erfolgt. Die Unterlagen wurden auch auf der Homepage der Gemeinde Farnern veröffentlicht.
Stimmrecht (Art. 23 OgR)	Wer in der Gemeinde Farnern seit drei Monaten wohnhaft und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, darf an der Gemeindeversammlung mit Stimmrecht teilnehmen. Nicht stimmberechtigte Personen nehmen in der hinteren Sitzreihe Platz. Gemäss Artikel 23 des OgR wird gegen das Stimmrecht von Anwesenden keine Einwände erhoben. Sie sind in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt.
Stimmberechtigte	36 Anwesende 180 Stimmberechtigte, davon 31 anwesend (17.22%)
Nicht Stimmberechtigte	Total: 5 Personen: - Heiniger Martina, Gemeindeschreiberin - Diana Domgjoni, Finanzverwalterin - [REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED]
Medien	-
Rügepflicht (Art. 36 OgR)	Der Vorsitzende macht auf Art. 36 OgR aufmerksam. Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensfehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. Bei Unterlassung eines solchen Hinweises, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).
Die Versammlung ist hiermit eröffnet.	



Traktandenliste

Referent: Franz Geissmann

1. **Jahresrechnung 2025;**
Beratung und Genehmigung
2. **Kreditantrag Sanierung Husmattweg**
3. **Teilrevision Ortsplanung betreffend Ausscheidung Gewässerräume und Umsetzung BMBV**
(Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen)
4. **Informationen aus dem Gemeinderat**
5. **Verschiedenes**

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob eine Änderung der Reihenfolge gewünscht wird.

Diskussion:

Sowohl Diskussion als auch Änderungswünsche zur Reihenfolge werden nicht verlangt.

Versammlungsbeschluss:

Die Traktanden werden einstimmig genehmigt und in der vorgegebenen Reihenfolge behandelt. Gemäss Art. 39 Organisationsreglement wird auf die genannten Traktanden eingegangen.



Traktandum 1

Jahresrechnung 2025: Beratung und Genehmigung

Referenten: Franz Geissmann und Diana Domgjon

Der Präsident verweist auf die Aktenauflage. Es hat vorgängig die Möglichkeit bestanden, die Unterlagen bei der Finanzverwaltung zu beziehen oder auf der Verwaltung einzusehen. Die Finanzverwalterin Diana Domgjon stellt die Jahresrechnung 2025 aufgrund des Vorberichts ergänzend vor:

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 3'549.28** ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 146'422.00. Somit ergibt sich eine Besserstellung von CHF 142'878.72. Nach HRM2 muss das Gesamtergebnis, d.h. vor Abschluss der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 32'745.91** ab. Das Budget rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 120'162.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 152'907.91.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen gebührenfinanzierte Bereiche:

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 8'860.75** ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 9'975.00. Der Saldo der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich (Konto 29001.00) kann per 31.12.2025 von CHF 87'226.58 auf CHF 78'365.83 reduziert werden. Es ist das Ziel, den Bestand des Kontos Rechnungsausgleich in den nächsten Jahren zu senken. Der Saldo der Spezialfinanzierung Werterhalt (Konto 29301.00) beträgt per 31.12.2025 CHF 151'838.90.

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 17'833.27** ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 11'250.00. Der Saldo der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich (Konto 29002.00) konnte per 31.12.2025 von CHF 97'970.24 auf CHF 80'136.97 reduziert werden. Es ist das Ziel, den Bestand des Kontos Rechnungsausgleich in den nächsten Jahren zu senken. Der Saldo der Spezialfinanzierung Werterhalt (Konto 29302.00) beträgt per 31.12.2025 CHF 374'569.91.

Die Abfallbeseitigung (Funktion 7301) schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 9'601.17** ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 5'035.00. Der Saldo der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich (Konto 29003.00) beträgt per 31.12.2025 CHF 79'332.48.

Erfolgsrechnung 2025

DD stellt die ER 2025 vor und erklärt Abweichungen:

Aufgrund des wirtschaftlichen Umgangs mit den Ressourcen wurden die Budgetvorgaben grossmehrheitlich eingehalten.

Die nachfolgenden Geschäftsfälle haben das Ergebnis der Jahresrechnung 2025 massgeblich beeinflusst:

- Budgetüberschreitungen gemäss Nachkreditabelle
- Minusertrag im Bereich Gewinnsteuern der juristischen Personen
- + weniger Aufwand im Bereich Bildung, weil keine Akontorechnungen für das Schuljahr 2025/26 ab August folgten
- + Tiefere Lastenausgleichzahlung Ergänzungsleistung und Sozialhilfe
- + Geringere Kosten Unterhalt Strassen, Winterdienst usw.
- + Mehrertrag im Bereich Volkswirtschaft

Erläuterung zur Entwicklung Steuerertrag

Die Steuereinnahmen liegen um CHF 25'423.55 oder 4.25 % über dem Budget. Mehreinnahmen wurden insbesondere bei den Einkommenssteuern natürliche Personen und bei den Vermögensgewinnsteuern erzielt. Hingegen resultiert ein Minderertrag aus den Gewinnsteuern juristische Personen. Gegenüber dem Vorjahr beträgt der Steuerertrag CHF 52'184.35 weniger.



Einwohnergemeinde Farnern

Investitionsrechnung 2025

Im Jahr 2025 wurden Nettoinvestitionen von CHF 38'378.45 vorgenommen. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 154'700.00. Die Nettoinvestitionen sind somit um CHF 116'32.55 tiefer ausgefallen. Die im Budget geplante/n Sanierung der Stützmauer beim Gemeindehaus, Konzepterarbeitung der Sanierung des Gemeindehauses, Sanierung der Treppe im Feuerwehrmagazin und Sanierungen des Gmeinmatt- sowie Husmattwegs wurden noch nicht realisiert.

Bilanz 2025

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2025 CHF **1'510'474.69**. Dies entspricht einer Abnahme von CHF 10'881.76 gegenüber dem Vorjahr. Per 31.12.2025 wird ein Eigenkapital von CHF 1'346'395.10 ausgewiesen, wobei sich der Bilanzüberschuss aufgrund des Ertragsüberschusses des Allgemeinen Haushalts um CHF 32'745.91 auf CHF 481'802.27 erhöht.

Diana Domgjoni erwähnt den Revisionsbericht der BDO AG. Demnach beantragt die BDO AG die Jahresrechnung 2025 der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung 2025, bestehend aus

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	1'080'473.05
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	<u>1'076'923.77</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	3'549.28
davon			
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	928'188.28
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	<u>960'934.19</u>
	Ertragsüberschuss	CHF	32'745.91
	Aufwand Wasserversorgung	CHF	51'288.00
	Ertrag Wasserversorgung	CHF	<u>42'427.25</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	8'860.75
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	81'226.50
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	<u>63'393.23</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	17'833.27
	Aufwand Abfall	CHF	19'770.27
	Ertrag Abfall	CHF	<u>10'169.10</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	9'601.17
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	38'378.45
	Einnahmen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen	CHF	38'378.45

Nachkredite

Die Gemeindeversammlung hat keine Nachkredite zu genehmigen, sondern nimmt diese nur zur Kenntnis.

Diskussion:

Franz Geissmann eröffnet die Diskussion. Aus der Versammlung wird das Wort nicht verlangt.



Einwohnergemeinde Farnern

Versammlungsbeschluss:

Einstimmig genehmigen die Stimmberechtigten die Jahresrechnung 2025 mit einem Gesamtausgabenüberschuss von Fr. 3'549.28.

Der Gemeindepräsident Franz Geissmann dankt der Finanzverwalterin für die Präsentation der Jahresrechnung sowie für die grossartige Arbeit und der Bevölkerung für das entgegengebrachte Vertrauen.



Einwohnergemeinde Farnern

Traktandum 2

Kreditantrag Sanierung Husmattweg

Referenten: Franz Geissmann und [REDACTED]

Der Präsident verweist auf die Aktenaufgabe. Es hat vorgängig die Möglichkeit bestanden, die Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen oder auf der Verwaltung einzusehen.

Sanierung Husmattweg, Abschnitt 1.1 (rund 1'540 m²) - befestigt

Die Gemeinde Farnern hat mit der Unterstützung der BSB + Partner Ingenieure und Planer AG ein Investitionsprogramm für sanierungsbedürftige Gemeindestrassen erarbeitet (Stand 31. März 2025). Die Gemeinde möchte damit auf Basis der Dringlichkeit und der finanziellen Mittel die sanierungsbedürftigen Strassenabschnitte sukzessive instandsetzen.

Der Gemeinderat Farnern hat entschieden ab der 2. Jahreshälfte 2026 den Husmattweg auf dem Abschnitt 1.1 in ein Projekt zu überführen und dieses voraussichtlich und vorbehaltlich der Kreditgenehmigung an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026 spätestens im Jahr 2027 zu realisieren.

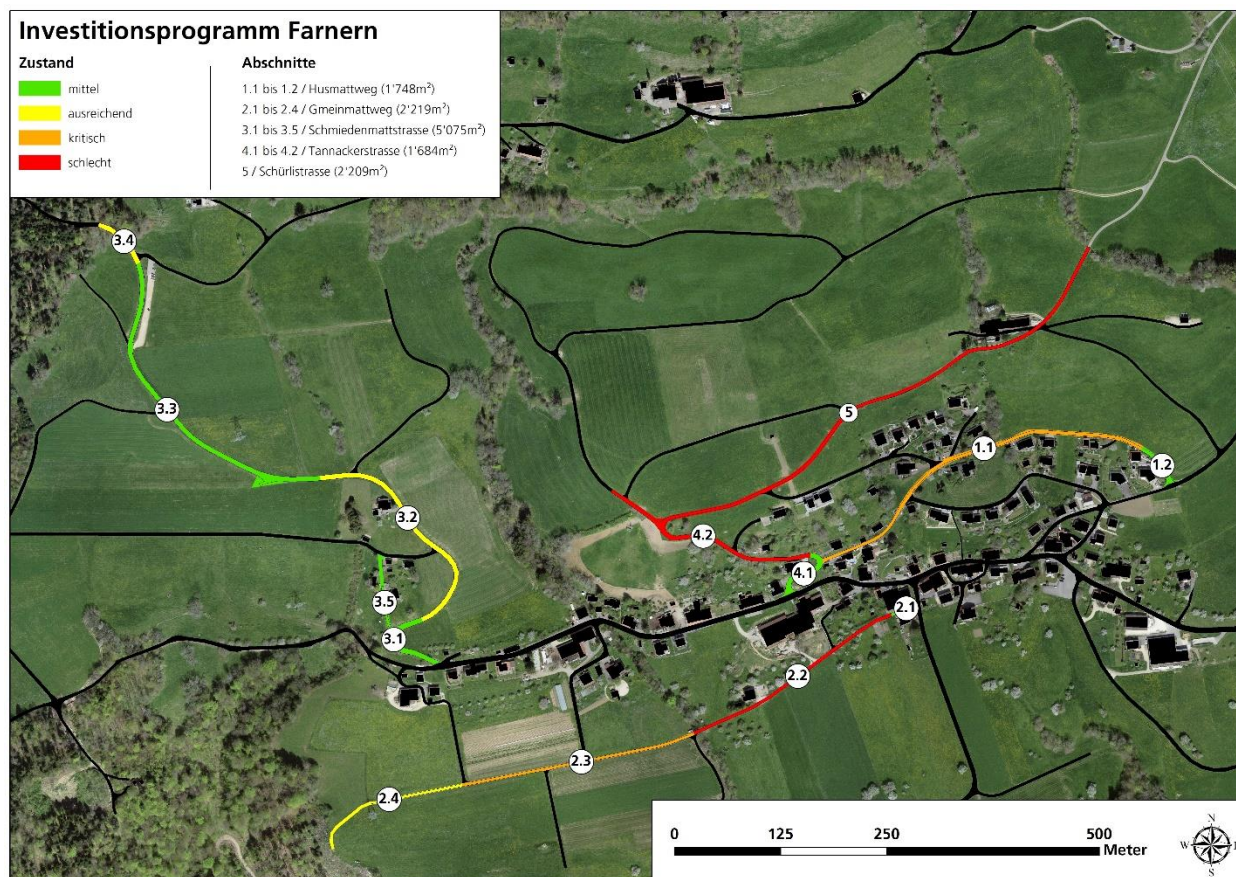


Abbildung 1: Übersicht Strassenabschnitte Investitionsprogramm (Husmattweg Abschnitt 1.1 – Farnern)

Der Husmattweg soll auf dem besagten Abschnitt instandgesetzt werden (Koffer- und Belagersatz). Das Vorhaben liegt innerhalb der Bauzone. Im Rahmen des Investitionsprogramms sind die Baukosten inkl. Bau-nebenkosten (Honorar) geschätzt worden. Für die Sanierung Husmattweg ist mit einem Kostenaufwand von rund CHF 280'000.00 (exkl. MWST.) zu rechnen. Innerhalb des Sanierungsperimeters ist auf rund 50m eine Kanalisationsleitung zu sanieren (voraussichtlich mittels Inliner). Dafür ist aus der Spezialfinanzierung Ab-wasser ein Kredit von CHF 20'000.00 (exkl. MWST.) bereitzustellen.



Einwohnergemeinde Farnern

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einen **Bruttokredit** für die Sanierung des Husmattwegs auf dem Abschnitt 1.1 von **CHF 300'000.00** (Honorar und Baukosten, inkl. MWST.) für die Jahre 2026 und 2027. Für die Inlinersanierung der Kanalisation ist ein **Bruttokredit von CHF 22'000.00** (Honorar und Baukosten, inkl. MWST.) für die Jahre 2026 und 2027 aus der Spezialfinanzierung Abwasser zu beantragen.

Gibt es Fragen aus der Versammlung:

■■■■■ fragt, weshalb nicht der gesamte Hausmattweg bis zur Kreuzung Oberfeldweg saniert wird.

■■■■■ antwortet, dass sich der verbleibende Strassenabschnitt noch in einem guten und intakten Zustand befindet.

■■■■■ möchte wissen, weshalb lediglich Kostenschätzungen und kein konkretes Projekt vorliegen. Er möchte wissen, ob die veranschlagten Kosten realistisch sind, obwohl noch keine Offerten eingeholt wurden.

■■■■■ erläutert, dass bei solchen Projekten heutzutage grundsätzlich zwei Vorgehensweisen angewendet werden:

Variante 1:

Die Kosten werden anhand von Erfahrungswerten und angenommenen Quadratmeterpreisen geschätzt. Zudem lässt sich der Sanierungsumfang aufgrund von Aufnahmen und Bildern abschätzen. Es besteht jedoch das Risiko, dass einzelne Positionen unterschätzt oder nicht berücksichtigt werden, was zu zusätzlichen Kosten führen kann. Im vorliegenden Projekt wurde aktuell lediglich ein halber Kofferersatz, jedoch der vollständige Belagersatz eingerechnet.

Bei dieser Variante sind Kostenabweichungen von rund $\pm 20\%$ möglich.

Variante 2:

Vorab werden Offerten für die Planungsleistungen eingeholt. Anschliessend wird das gesamte Projekt detailliert untersucht, geplant und berechnet. Dadurch entstehen bereits in einer frühen Phase Planungshonorare, die bei Variante 1 geringer ausfallen.

■■■■■ erkundigt sich, weshalb eine Inlinersanierung der Kanalisation vorgesehen ist. Die Kanalisationsleitungen seien vor nicht allzu langer Zeit überprüft worden, wobei damals festgestellt wurde, dass kein Sanierungsbedarf bestehe.

■■■■■ erklärt, dass die Leitungen anhand des Leitungskatasters beurteilt wurden. Dort sei festgehalten, dass die Leitungen zwar nicht defekt seien, jedoch ein gewisses Schadensbild aufweisen. Vor der Ausführung werde die Situation mittels Kamerabefahrung nochmals überprüft, um den tatsächlichen Sanierungsbedarf festzustellen. In der Kostenschätzung wurde die Inlinersanierung berücksichtigt, da sie die wirtschaftlichere Sanierungsvariante darstellt. Sollte sich herausstellen, dass keine Sanierung erforderlich ist, wird diese selbstverständlich nicht ausgeführt.

■■■■■ möchte zudem wissen, ob die Kosten für die Strassenbeleuchtung ebenfalls berücksichtigt wurden. Geplant sei, die Leitungen im Zuge einer allfälligen Strassensanierung in den Boden zu verlegen.

■■■■■ informiert, dass die Drittwerte mit Leitungen im betroffenen Strassenabschnitt vorgängig angefragt werden, ob ihrerseits Bedürfnisse oder geplante Massnahmen bestehen. Entsprechende Arbeiten würden bei der weiteren Projektierung berücksichtigt.



Einwohnergemeinde Farnern

Versammlungsbeschluss:

Einstimmig genehmigen die Stimmberechtigten den Antrag des Gemeinderates.

Der Gemeindepräsident Franz Geissmann bedankt sich bei [REDACTED] für dessen Ausführungen und bei der Bevölkerung für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen.



Traktandum 3

Teilrevision Ortsplanung betreffend Ausscheidung Gewässerräume und Umsetzung BMBV (Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen)

Referenten: Franz Geissmann und [REDACTED]

Die revidierte und aktualisierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verlangt, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Für die Festlegung des Gewässerraumes sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraumes grundeigentümerverbindlich in Zonenplan und Baureglement umzusetzen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat seinerzeit den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Die Umsetzung der IVHB wird mit der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) geregelt. Die Gemeinden müssen ihre baurechtliche Grundordnung an die neuen Messweisen und die verwendeten Begriffe und Definitionen anpassen.

Zielsetzung

- Die baurechtliche Grundordnung soll vorschriftsgemäss und unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien / Arbeitshilfen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.
- Die Teilrevision beschränkt sich auf die Überprüfung des Baureglements, dessen Anpassung an die BMBV und die Umsetzung der Gewässerräume

Ergebnisse

Gewässerraum

Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verlangt, dass für Gewässer ein Gewässerraum ausgeschieden wird. Der Gewässerraum wird im neuen Zonenplan Gewässerraum grundeigentümerverbindlich festgelegt. Für einzelne eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzonen und abseits von Gebäudegruppen und Infrastrukturen wird in Übereinstimmung mit der rechtlichen Grundlage auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Wie im bisherigen Bauabstand sind im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Der Gewässerraum von offenen Fliessgewässern darf sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone nur extensiv genutzt werden.

Der Gewässerraum wird auch im Baureglement verankert. Der neue Artikel 16 zum Gewässerraum ersetzt den bisherigen zum Bauabstand von Gewässern. Er bezeichnet die Funktion des Gewässerraums und die Bau- und Nutzungsmöglichkeiten im Gewässerraum.

Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch zur Gewässerachse ausgeschieden. Der Verlauf eingedolter Gewässer ausserhalb der Siedlungsgebiete ist oft nicht im Detail bekannt. Daher sind im Zonenplan Gewässerraum auch nicht alle eingedolten Gewässer punktgenau eingetragen. Wird ein Gewässer revitalisiert, würde es wahrscheinlich einen neuen Verlauf aufweisen.

In der Gemeinde Farnern wurden dementsprechend folgende Gewässerraumbreiten festgelegt:

Gewässer Gewässerraum [in m]

Wüestrütigrabe: 11

Chüeweidgrabe: 11

Gmeinmattgrabe: 11

Hubelimattbächli: 11

Schürligrabe: 11

Wöschgrabe: 11

Zur Bewirtschaftung des Gewässerraumes gibt es Merkblätter des Bundes und des Kantons. Der Gewässerraum gilt neu bis zur Uferlinie als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN). Im Gewässerraum von offenen Fliessgewässern hat die Bewirtschaftung extensiv zu erfolgen. Die Merkblätter geben vor, welche Kulturen angemeldet werden können. Werden im Gewässerraum anstelle von Biodiversitätsförderflächen Dauerwiesen oder Dauerweiden angemeldet, hat die Nutzung zwingend extensiv zu erfolgen. Ein Einsatz von Dünger



Einwohnergemeinde Farnern

oder Pflanzenschutzmitteln ist im festgelegten Gewässerraum nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen sowie Dauerkulturen innerhalb des Gewässerraums geniessen Besitzstandsgarantie. Neue Bauten und Anlagen müssen standortgebunden und im öffentlichen Interesse sein. Sie benötigen eine Bewilligung.

Baureglement

Die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) dient der Harmonisierung der Begriffe und Messweisen im Kanton Bern und in weiteren beteiligten Kantonen. Die Umsetzung der BMBV wird auf Basis des aktuellen gültigen Baureglements vorgenommen. Es erfolgen keine wesentlichen materiellen Änderungen, die über die BMBV oder die Gewässerraumregelung hinausgehen. Die Änderungen sind im Erläuterungsbericht zur Teilrevision (Seiten 18 bis 20) aufgelistet. Im Auflageexemplar des Baureglements sind die Anpassungen farblich hervorgehoben.

Die Gemeinden haben bei den Begriffen und Messweisen keinen Ermessensspielraum. Sie müssen die Vorgaben aus der kantonalen Verordnung übernehmen. Durch diese neue Messweise können nicht höhere Gebäude erstellt werden.

Erläuterungsberichte

Die beiden Erläuterungsberichte (Gewässerraum und Baureglement) nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) dienen sowohl der Bevölkerung als auch den kantonalen Fachstellen als Grundlage zum Verständnis der Planungsmassnahmen und des Vorgehens. Sie umfassen die wichtigsten Ergebnisse und Planungsschritte der Revisionsarbeiten.

Verfahren

Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 29.05. – 28.06.2019 mit einer Auflage der Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung statt. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 03.06.2019 wurde die Bevölkerung über die Teilrevision orientiert. Im Rahmen der Mitwirkung erfolgten drei Eingaben zum Gewässerraum (Überprüfung der Richtigkeit oder Aufnahme von Gewässerräumen, Anwendbarkeit baupolizeiliche Masse in Überbauungsordnung (UeO) Rumi-West).

Kantonale Vorprüfung

Die Unterlagen wurden anschliessend durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) geprüft. Das AGR bemängelte im Vorprüfungsbericht vom 01.05.2024 verschiedene Punkte. Der Gemeinderat hat auf die Vorbehalte des AGRs reagiert. Die Gewässerräume wurden überprüft und den effektiven Gegebenheiten angepasst. Es konnten für alle Vorbehalte genehmigungsfähige Lösungen gefunden werden.

Der Gemeinderat hat auf Anraten des AGR beschlossen, die überarbeiteten Unterlagen zu einer zweiten Vorprüfung einzureichen. Die Unterlagen wurden aufgrund des zweiten Vorprüfungsberichts des AGR vom 01.05.2025 erneut überarbeitet.

Öffentliche Auflage, Beschluss und Genehmigung

Die Unterlagen lagen vom 16.01.2026 bis 14.02.2026 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Die Genehmigung der teilrevidierten Ortsplanung durch den Kanton erfolgt nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung, bzw. nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Teilrevision der Ortsplanung bestehend aus dem Zonenplan Gewässerräume und der Änderung des Baureglements zu beschliessen.

Gibt es Fragen aus der Versammlung:

■■■■■■■■■■ möchte wissen, was unter Dauerkulturen zu verstehen ist.



Einwohnergemeinde Farnern

■■■■■ erläutert, dass es sich dabei um dauerhaft bestehende Flächen wie Naturwiesen, Waldflächen oder ähnliche Nutzungen handelt.

■■■■■ fragt, ob das Verbot des Einsatzes von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auch für eingedolte Gewässer gilt.

■■■■■ antwortet, dass diese Einschränkungen nur bei offenen Gewässern gelten.

■■■■■ erkundigt sich nach möglichen Nachteilen bei einer Annahme der Vorlage.

■■■■■ erklärt, dass für die Gemeinde grundsätzlich keine Nachteile entstehen. Die Gewässerabstände seien bereits in den geltenden Vorschriften festgelegt. Neu werde ein Gewässerraum ausgedehnt. Zudem würden die Messweisen künftig einheitlich geregelt.

■■■■■ möchte wissen, welche strittigen Punkte im Verfahren bestanden haben, da zwei Überarbeitungen erforderlich waren.

■■■■■ hält fest, dass es sich einerseits um kleinere, inhaltlich unbedeutende Korrekturen, wie beispielsweise Rechtschreibfehler, gehandelt habe. Andererseits seien die kantonalen Planungsunterlagen mit den tatsächlichen Gewässern in der Gemeinde abgeglichen worden, da insbesondere Länge und Lage nicht überall exakt übereinstimmten. Diese Differenzen seien zusammen mit dem Geometer bereinigt worden. Inhaltliche Anpassungen seien nicht erforderlich gewesen.

■■■■■ fragt, ob der neu festgelegte Perimeter von 11 Metern auch im Siedlungsgebiet bei eingedolten Bächen gilt und ob dieser Abstand bei künftigen Bauvorhaben eingehalten werden müsse.

■■■■■ erläutert, dass im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens Ausnahmen beantragt werden können. Der Schutz der Gewässer stehe jedoch stets im Vordergrund. Da das Siedlungsgebiet in Farnern nicht als dicht bebaut gelte, sei es nicht möglich gewesen, einen kleineren Gewässerabstand festzulegen.

Versammlungsbeschluss:

Der Antrag des Gemeinderates wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Der Gemeindepräsident, Franz Geissmann, bedankt sich bei ■■■■■ für dessen Ausführungen sowie bei der Bevölkerung für das entgegengebrachte Vertrauen.



Traktandum 4

Informationen aus dem Gemeinderat

Referent: Gemeinderat

Ressort Wasser Abwasser und Abfall:

Abfallentsorgung:

Rolf Scheidegger, Ressortvorsteher Abfall, informiert, dass die Grünsammelstelle Hägli nur noch bis Ende 2026 betrieben werden darf. Aus diesem Grund prüft die Gemeinde derzeit mögliche Nachfolgelösungen. Aktuell werden zwei Alternativen näher abgeklärt. Anlässlich der Gemeindeversammlung Ende November wird die neue Lösung vorgestellt.

Heckenrückschnitt:

Der zuständige Ressortleiter, **Rolf Scheidegger**, bittet darum, den Heckenrückschnitt fristgerecht per 30.06. durchzuführen. Generell sind die Sträucher laufend auf die vorgegebenen Masse (Höhe 4.5m, 0.5m einwärts) zurückzuschneiden.

Ressort Bildung

Jürg Egger informiert über den aktuellen Stand der Schulraumsanierung und -erweiterung des Oberstufenzentrums Wiedlisbach.

Ressort Präsidiales

Der zuständige Ressortleiter, **Franz Geissmann**, informiert:

- Aushilfe Verwaltung durch Oberbipp
Wie an der letzten Gemeindeversammlung im Dezember 2025 informiert, haben wir verschiedene Lösungsansätze geprüft. Nach intensiven Gesprächen mit der Verwaltung Oberbipp konnten wir uns darauf verständigen, dass bestimmte Aufgaben künftig durch die Verwaltung Oberbipp übernommen werden. Dies betrifft insbesondere Arbeiten im Bereich der Einwohner- und Fremdenkontrolle sowie im Steuerwesen (z. B. Steuerregisterführung, Mutationen, Handänderungen usw.). Dadurch können die derzeit fehlenden 30 Stellenprozente durch die Verwaltung Oberbipp abgedeckt werden. Wir freuen uns über diese Zusammenarbeit und danken der Verwaltung Oberbipp für ihre Unterstützung.
- Winterdienst
Der Winterdienst stellt uns jedes Jahr vor Herausforderungen. Wie es so treffend heisst: «Allen recht getan ist eine Kunst, die niemand kann.» Wir sind bemüht, den Winterdienst gemäss den kantonalen und kommunalen Vorgaben zuverlässig und effizient sicherzustellen. Wir danken der Bevölkerung für ihr Verständnis und ihre Rücksichtnahme während der Wintermonate.
- Fronarbeitstag
Auch dieses Jahr führen wir wieder einen Fronarbeitstag durch. Dieser ist auf Samstag, 22. August 2026, geplant. Als Ausweichdatum wurde Samstag, 29. August 2026, festgelegt. Bitte reservieren Sie sich diese Termine bereits heute. Eine entsprechende Umfrage wird zu gegebener Zeit an alle Haushalte verteilt.
- Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung Farnern
Der Schalter sowie die Telefone der Gemeindeverwaltung bleiben auf Grund von Ferienabwesenheiten vom 13. Juli bis 2. August 2026 geschlossen. Ab Montag, 3. August 2026 ist die Gemeindeverwaltung zu den gewohnten Schalteröffnungszeiten von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Telefonisch ist die Verwaltung am Montag jeweils von 13.30 Uhr bis 17:00 Uhr erreichbar.



Einwohnergemeinde Farnern

Traktandum 5

Verschiedenes – Anliegen aus der Bevölkerung

Referent: Bevölkerung

■■■■■ fragt, ob bei Bautätigkeiten Zustandsaufnahmen der Strassen vor und nach den Arbeiten durchgeführt werden und ob entstandene Schäden durch die Verursacher instand gestellt werden müssen.

■■■■■ erklärt, dass entsprechende Bestandesaufnahmen vorgenommen werden und die Instandsetzung allfälliger Schäden durch die Gemeinde überprüft wird.

■■■■■ möchte wissen, weshalb beim Acherliweg nach dem Teereinbau ein Buckel entstanden ist.

■■■■■ erläutert, dass dieser bewusst eingebaut wurde, damit das Wasser bei Starkregen besser abfliessen kann. Die vorhandenen Entwässerungsrinnen hätten die anfallenden Wassermengen bei Starkregen nicht ausreichend aufnehmen können.

■■■■■ ist der Ansicht, dass der Buckel entsprechend signalisiert werden sollte.

■■■■■ teilt mit, dass sich der Buckel farblich vom übrigen Strassenbelag abhebt und deshalb keine zusätzliche Markierung erforderlich ist.

■■■■■ ruft die Bevölkerung dazu auf, die Schächte bei ihren Liegenschaften regelmässig selbst zu reinigen, damit das Wasser jederzeit ungehindert abfliessen kann.

■■■■■ unterstützt dieses Anliegen.

Dank an Alle

Jürg Egger, Vizegemeindepräsident, dankt Franz Geissmann für seine Arbeit, seinen Einsatz und die souveräne Leitung der diversen Sitzungen.

Der Gemeindepräsident, **Franz Geissmann**, erwähnt, dass das Protokoll der Versammlung während 30 Tagen, d.h. vom 23.06.2026-23.07.2026 in der Gemeindeschreiberei aufliegt oder auf der Homepage ersichtlich ist. Während dieser Zeit kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Gemeindepräsident bedankt sich bei allen Gemeindebürgern und Anwesenden für die Teilnahme und wünscht eine gute Heimreise. Er bedankt sich ebenfalls bei der Ratskollegin und den Ratskollegen sowie den Verwaltungsangestellten für Ihren Einsatz und die Unterstützung.

Er erklärt die Versammlung um 20:55 Uhr für geschlossen.

Schluss der Versammlung: 20:55 Uhr

Farnern, 22.06.2026

NAMENS DES GEMEINDERATES FARNERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

F. Geissmann

M. Heiniger